



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
21. Februar 1964

Nr. 892

Die Einwohnergemeinde Langendorf besitzt über das gesamte Gemeindegebiet einen rechtsgültigen Zonenplan. Zur Zeit beschäftigt sie sich mit einer Revision dieses Planes. Dieser wird den neuesten Erkenntnissen Rechnung tragen. Da die Studien mit allen damit im Zusammenhang stehenden Problemen einerseits noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, anderseits aber grössere Bauvorhaben vorliegen, muss der Uebergang mit Teilbebauungsplänen als Abänderung des bestehenden Zonenplanes überbrückt werden. In diesem Zusammenhang unterbreitet die Gemeinde dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan für eine Ueberbauung an der Weissensteinstrasse, umfassend das Areal GB Nr. 126 (Lisibach-Amrhein) mit Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorgelegte Plan fügt sich in die in Ueberarbeitung stehende Ortsplanung ein. In bezug auf die Strassenführung entspricht er ebenfalls dem mit RRB Nr. 5899 vom 8. November 1963 genehmigten Strassen- und Baulinienplan Weissensteinstrasse I. Etappe "Kreuzung Marti". Die dazugehörenden Bauvorschriften lehnen sich an das in Vorbereitung befindende Baureglement an. Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 11. Oktober bis 11. November 1963. Herr M. Karli-Witmer, Zuchwil, hat innert nützlicher Frist Einsprache erhoben, zog diese dann aber wieder zurück. Da es sich nur um die Abänderung eines bestehenden Zonenplanes handelt und keine Einsprachen mehr vorliegen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung vom 27. Januar 1964.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan der Ueberbauung Weissensteinstrasse Areal Lisibach-Amrhein, GB Nr. 126 sowie den dazugehörenden

Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.--
=====

(Im Kontokorrent mit der Gemeinde
Langendorf zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 123)

Der Staatsschreiber:

pr. Schmid.

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Lebern, Solothurn

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Langendorf

Baukommission der Einwohnergemeinde Langendorf, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)